

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Nr. 24. Verordnung über die Zahlung von Bezügen an die im Staatsdienst Beschäftigten, die zum Kriegsdienst einberufen sind, und ihre Angehörigen. S. 153. — Nr. 25. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 158. — Nr. 26. Verordnung über die Hinterlegung von Schuldscheinen. S. 159.

Nr. 24. Verordnung

über die Zahlung von Bezügen an die im Staatsdienst Beschäftigten, die zum Kriegsdienst einberufen sind, und ihre Angehörigen;

vom 17. März 1915.

Unter Aufhebung von Punkt 3 Absatz 2 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. September 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 425) und von Punkt IV der Verordnung sämtlicher Ministerien vom 27. Oktober 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 440) wird, zugleich zur weiteren Ausführung von Punkt V der Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 375) und von Punkt III der angezogenen Verordnung vom 27. Oktober 1914, folgendes bestimmt:

1.

Wenn ein zum Kriegsdienst einberufener Hilfsbeamter, der verheiratet ist oder für den Unterhalt von Angehörigen im Sinne von § 2 des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 59) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 332) in der Hauptsache zu sorgen hat, vor seiner Rückkehr stirbt oder vermisst wird, so werden seine Bezüge nach Punkt II und V der Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. August 1914 aus der Staatskasse noch während dreier Monate nach dem Monat weiter gewährt, in dem der Tod eingetreten ist oder der Einberufene vermisst wird.